

Fernstudiengang „Architektur“ (Bachelor of Arts)

Der nachfolgende Akkreditierungsbericht enthält die Begutachtungsergebnisse der Verfahren zur

1. Konzeptakkreditierung vom September 2019 (PNr. 19/07i) (ab Seite 2)
2. Erweiterungsakkreditierung über wesentliche Änderungen vom Juni 2021 (PNr. 21/20i) (ab Seite 23)

Akkreditierungsbericht

Konzept-Akkreditierung

Fernstudiengang „Architektur“ (180/240 CP) (Bachelor of Arts)

Projektnummer 19/07i

Inhalt

I EINLEITUNG	4
II BESCHLUSSVORSCHLAG	5
III AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS	6
IV GUTACHTERLICHE BEWERTUNG	7

Hinweis: Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit erfolgt im vorliegenden Dokument keine

geschlechtsbezogene Differenzierung.

I Einleitung

Auf Beschluss des Rektorats der IUBH Internationale Hochschule (IUBH) vom 15. Januar und 12. Juni 2019 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzept-Akkreditierung der

Fernstudiengänge

- „Architektur“ (B.A.) 180 + 240 CP,
- „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

sowie der dualen Studiengänge

- „Architektur“ (B.A.), Standort: Berlin und Frankfurt,
- „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.), Standort: Berlin und Frankfurt

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachterteam übermittelt.

Diesem Gutachterteam gehörten an:

Prof. Dipl.-Ing. Mathias Lengfeld
Hochschule Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Ulrich Möller
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Dipl.-Ing. Sebastian Sage
Sage Popp Schagemann, Partnerschaftsgesellschaft von Architekten mbB, Stuttgart/Potsdam

Peter Kersten
Studierender des Studiengangs Bauingenieurwesen (B.Sc.) an der Bauhaus Universität Weimar

Die Begutachtung der Studiengänge fand am 30. und 31. Juli 2019 am Standort der IUBH in Berlin statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen.

Im Nachgang zur Begutachtung übermittelte die IUBH am 2. September 2019 eine Stellungnahme an das Gutachterteam, die bei der Bewertung berücksichtigt worden ist.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung vor Ort und die Stellungnahme der IUBH dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Gutachterteam geprüft und am 25. September 2019 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachtern im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II Beschlussvorschlag

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IUBH zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter empfehlen die Akkreditierung des Fernstudiengangs „Architektur“ (B.A.) in seinen beiden Varianten (180 CP mit sechs Semestern, 240 CP mit acht Semestern Regelstudienzeit) mit drei Auflagen:

- Auflage 1: Die Hochschule passt die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit fachspezifisch an, um die üblichen Prüfungsanforderungen des Fachs zu reflektieren.
- Auflage 2: Die Hochschule nimmt Elemente der Interaktion unter den Studierenden und des Diskurses mit den Lehrenden verbindlich in das Curriculum auf.
- Auflage 3: Die Hochschule sieht die Möglichkeit einer Nutzung von gestalterischen studentischen Arbeitsräumen („Modellwerkstatt“), ggf. in gemeinsamer Nutzung mit anderen gestalterischen Studiengängen vor.

Die Erfüllung der Auflage ist binnen 9 Monaten ab dem Tage der Beschlussfassung nachzuweisen.

Der Studiengang wird mit dieser Auflage für den Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tage der Beschlussfassung bis Sommersemester 2024 akkreditiert.

¹ „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz i.d.F.v. 04.02.2010, „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013 sowie der in beiden Dokumenten genannten, weiteren Vorgaben.

III Akkreditierungsbeschluss

Am 27.09.2019 hat das Rektorat- unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen der Gutachter- über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

Das Rektorat beschließt gem. Absatz 3.1.1. i.V.m. Abs. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates i.d.F.v. 20.02.2013, den Fernstudiengang Architektur (B.A.) unter drei Auflagen für fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung bis Ende Sommersemester 2024 zu akkreditieren.

- Auflage 1: Die Hochschule passt die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit fachspezifisch an, um die üblichen Prüfungsanforderungen des Fachs zu reflektieren.
- Auflage 2: Die Hochschule nimmt Elemente der Interaktion unter den Studierenden und des Diskurses mit den Lehrenden verbindlich in das Curriculum auf.
- Auflage 3: Die Hochschule weist Studierende darauf hin, dass
- diese für das Studium notwendige Gerätschaften, die für den Model/bau etc. genutzt werden können, selbstständig anschaffen müssen.
 - Diskussions- und Ausstellungsforen zur Verfügung gestellt werden (z. B. mithilfe von virtual reality).

Die Erfüllung der Auflagen ist binnen 9 Monaten (29.06.2020) ab dem Tage der Beschlussfassung nachzuweisen.

Am 31.01.2020 hat das Rektorat unter Würdigung der Beschlussempfehlung der Gutachter über die Erfüllung von Auflagen für die Akkreditierung des Fernstudiengangs „Architektur“ (B.A.) in seinen beiden Varianten (180 CP mit sechs Semestern, 240 CP mit acht Semestern Regelstudienzeit) wie folgt beschlossen:

Das Rektorat beschließt die Erfüllung der oben genannten Auflagen.

Die Spezialisierung „Innenarchitektur“ wird in „Aspekte der Innenarchitektur“ umbenannt, um Missverständnissen vorzubeugen.

IV Gutachterliche Bewertung

Bei dem Fernstudiengang Architektur handelt es sich um ein experimentelles Studienkonzept: Die zentralen Elemente der herkömmlichen Präsenzausbildung der Architektur werden im Fernstudium durch neuartige Lehr- und Lernformen ersetzt, deren Erfolg sich in der Praxis noch bewähren müssen. Die von der Hochschule vorgelegten und erläuterten Instrumente und Maßnahmen machen das Gutachterteam zuversichtlich, dass das Fernstudienkonzept gelingen kann. Sie weisen darauf hin, dass das Gelingen des Konzepts auch von Quantität und Qualität der personellen Ressourcen abhängen wird.

Das Studium der Architektur lebt ganz wesentlich von der Interaktion unter den Studierenden und dem Diskurs mit den Lehrenden. Für die Ausbildung ist es nicht nur wesentlich, dass die Studierenden neue Wege ausprobieren, sondern dass sie sich mit Lösungen anderer Studierender auseinandersetzen und umgekehrt ihre Entwürfe in der Diskussion mit Kommilitonen wie Lehrenden prüfen, erläutern und verbessern. In einem Fernstudium sind diese Möglichkeiten nicht in gleicher Weise wie in einem Präsenzstudiengang gegeben. Daher ist aus Sicht der Gutachter gerade diesem Aspekt mehr Gewicht im Studiengang einzuräumen.

Mit verschiedenen Verbesserungsmaßnahmen hält das Gutachterteam das vorgelegte Studiengangskonzept für akkreditierungsfähig.

Die Einschätzungen im Detail können dem nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
<p>Der Studiengang Architektur wurde unter Berücksichtigung des Leitfadens „Fachliche Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen - Architektur“ (6. Auflage, 2018) und des „Qualifikationsrahmens Architektur“ (2016) des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge in Architektur und Planung entwickelt.</p> <p>Der Bachelor-Studiengang Architektur ist breit angelegt und vermittelt entsprechend den Anforderungen des Berufsfeldes Grundkenntnisse und Fähigkeiten in Entwerfen, Darstellen, Baukonstruktion, Stadtplanung, Bautechnik und Baumanagement.)</p> <p>Die Entwicklung von wissenschaftlich-analytischen und überfachlichen Qualifikationen als wichtiges Standbein eines lebenslangen Lernens (z.B. in Form von Sozial- und Methodenkompetenzen) ergänzt die Fachinhalte. Darüber hinaus bestehen direkte Bezüge zu den Nachbardisziplinen Bauingenieurwesen sowie Immobilienmanagement.</p> <p>Die Absolventen werden somit in die Lage versetzt, im Bereich der Architektur an speziellen Aufgabenstellungen unter Anleitung mitzuarbeiten, gestalterische und technische Problemstellungen zu identifizieren und bei Lösungsfindungen mitzuwirken. Der erfolgreiche Abschluss befähigt die Absolventen zu einer verantwortungsvollen mitarbeitenden Tätigkeit in allen Bereichen des Planes und Bauens in Architektur- und Planungsbüros oder der öffentlichen Bauverwaltung, in verschiedenen Bereichen des Architekturumfeldes wie z. B. der Gebäudeinstandhaltung, Wohnungswirtschaft und in anderen Berufszweigen mit Anforderungen an virtuelle und gestalterische Kompetenz.</p>			
1.1 Die Qualifikationsziele des Studienganges umfassen fachliche und überfachliche Aspekte. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
Die Qualifikationsziele beziehen sich insbesondere auf die Bereiche			
1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.3 Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		[...]
1.4 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.5 Persönlichkeitsentwicklung. Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		
1.6 Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse Rechnung. Referenz: AR, Abschnitt 2.2, QR	X		
1.7 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur <u>Förderung der Geschlechtergerechtigkeit</u> umgesetzt.	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: AR, Abschnitt 2.11			
1.8 Auf der Ebene des Studienganges werden die Konzepte der Hochschule zur <u>Förderung der Chancengleichheit</u> von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus so genannten bildungsfernen Schichten, umgesetzt. Referenz: AR, Abschnitt 2.11	X		
2. Zulassungsbedingungen			
Die Zulassungsbedingungen sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§ 2 APO) sowie in der Allgemeinen Zulassungs- und Einschreibungsordnung (AZE) der IUBH im Detail festgelegt. Die Anerkennung von Vorleistungen ist in der APO (§ 7) geregelt. Alle notwendigen Informationen werden den Studieninteressierten und Studierenden auf der Homepage der Hochschule zur Verfügung gestellt.			
2.1 Zulassungsbedingungen			
2.1.1 Die Zulassungsbedingungen sind definiert und nachvollziehbar. Referenz: LHG §49	X		
2.1.2 Die nationalen Vorgaben sind im Rahmen der Zulassungsregelungen berücksichtigt. Referenz: LHG §49	X		
<i>Bei Studiengängen mit Fremdsprachenanteil:</i> 2.1.3 Die Zulassungsbedingungen stellen sicher, dass die Studierenden fremdsprachliche Lehrveranstaltungen absolvieren und die fremdsprachliche Literatur verstehen können (sofern nach landesrechtlichen Vorgaben zulässig). Referenz: LHG §49	n.r. ²		
<i>Bei Master-Studiengängen:</i> 2.1.4 Durch die Zulassungsbedingungen ist sichergestellt, dass die Absolventen mit Abschluss des Master-Studiums in der Regel über 300 ECTS-Punkte verfügen. Referenz: LSV, Abschnitt 1.3	n.r.		
<i>Bei Master-Studiengängen:</i> 2.1.5 Eine ggf. vorgesehene Möglichkeit der einzelfallbezogenen Abweichung ist geregelt.	n.r.		

² n.r.= Für den vorliegenden Studiengang ist dieses Kriterium nicht relevant

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: LHG §49			
<p><i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.6 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung orientiert sich an der Zielsetzung des Studienganges und berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben.</p> <p>Referenz: LSV, Abschnitt 4.2</p>	n.r.		
<p><i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i></p> <p>2.1.7 Die geforderte qualifizierte Berufserfahrung berücksichtigt die nationalen und ggf. landesspezifischen Vorgaben.</p> <p>Referenz: LHG, § 49</p>	n.r.		
<p>2.1.8 Die Zugangsvoraussetzungen sind dokumentiert und veröffentlicht.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.8</p>	X		
2.2 Zulassungs- und Auswahlverfahren			
<p>2.2.1 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren ist <u>transparent</u>.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.8</p>	X		
<p>2.2.2 Das Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren <u>gewährleistet die Gewinnung qualifizierter Studierender</u> entsprechend der Zielsetzung des Studienganges.</p> <p>Referenz: LHG §49</p>	X		
<p>2.2.3 Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist sichergestellt.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.3</p>	X		
3 Inhalte, Struktur und Didaktik			
<p>Der sechssemestrige Studiengang Architektur (B.A.) mit 180 CP wurde unter Berücksichtigung des Leitfadens „Fachliche Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen - Architektur“ (6. Auflage, 2018) und des „Qualifikationsrahmens Architektur“ (2016) des Akkreditierungsverbundes für Studiengänge in Architektur und Planung entwickelt. Der sechssemestrige Studiengang setzt sich aus 30 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen (insgesamt stehen 13 Module à 10 CP zur Auswahl) und einer Bachelorarbeit zusammen.</p> <p>Der Bachelor-Studiengang Architektur mit 240 CP setzt sich aus 40 Pflichtmodulen, 3 Wahlpflichtmodulen (insgesamt</p>			

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
<p>stehen 13 Module à 10 CP zur Auswahl) und einer Bachelorarbeit zusammen, die innerhalb von 8 Semestern studiert werden.</p> <p>Im Studiengang werden neben fachspezifischem Basiswissen (zum Beispiel Module “Darstellen: Grundlagen“, „Entwerfen: Grundlagen und Gebäudelehre“), vertiefte Kenntnisse in Bereichen wie zum Beispiel Entwerfen, Baukonstruktion und Darstellung vermittelt und durch Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen ergänzt. In einer Reihe von Wahlpflichtfächern vertiefen die Absolventen ihre Kenntnisse in möglichen fachspezifischen Spezialisierungen, wie zum Beispiel in den Modulen „Building Information Modeling“, „Smart Building“, „Sustainable Building“. Über die gesamte Studiendauer hinweg wenden die Studierenden die erworbenen Kenntnisse im Rahmen von Entwurfsprojekten an.</p> <p>Insbesondere in den ersten vier Semestern wird das Basiswissen (allgemeine und fachspezifische Grundlagen) in allen Teilgebieten der Architektur vermittelt. In den höheren Semestern wird das Basiswissen ausgebaut und komplexere Entwürfe bis hin zur Bachelorarbeit durchgeführt. Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen werden in der Regel in Vorlesungen, Übungen und Seminaren vermittelt und anhand von Hausarbeiten, Entwurfsübungen und Präsentationen nachgewiesen.</p>			
3.1 Inhaltliche Umsetzung			
3.1.1 Logik und konzeptionelle Geschlossenheit des Curriculums			
3.1.1.1 Das Curriculum trägt den <u>Zielen des Studienganges</u> angemessen Rechnung Referenz: AR, Abschnitt 2.1	X		[...]
3.1.1.2 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte <u>Kompetenzentwicklung</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.3 Das Curriculum gewährleistet die angestrebte <u>Berufsbefähigung</u> . Referenz: QR, LSV Abschnitt A1, LHG §60	X		[...]
3.1.1.4 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von <u>Fachwissen und fachübergreifendem Wissen</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.5 Das Curriculum umfasst die Vermittlung von <u>fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.6 Die Module sind inhaltlich ausgewogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.1.1.7 Die Module sinnvoll miteinander verknüpft. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.1.1.8 Die für die Module definierten Lernergebnisse entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: QR			
<p><i>Bei Master-Studiengängen:</i></p> <p>3.1.1.9 Sofern der Studiengang einem der Profiltypen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ zugeordnet ist, spiegelt sich dies in der Umsetzung des Studienganges wider.</p> <p>Referenz: LSV, Abschnitt 3.2</p>	n.r.		
<p><i>Bei weiterbildenden Master-Studiengängen:</i></p> <p>3.1.1.10 Die Inhalte des Studienganges berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpfen an diese an.</p> <p>Referenz: LSV, Abschnitt 4.2</p>	n.r.		
3.1.2 Begründung der Abschluss- und Studiengangsbezeichnung			
<p>3.1.2.1 Die <u>Abschluss</u>bezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben.</p> <p>Referenz: LSV, Teil A, Abschnitte A5 und A6</p>	X		
<p>3.1.2.2 Die <u>Studiengangs</u>bezeichnung entspricht der inhaltlichen Ausrichtung und den nationalen Vorgaben.</p> <p>Referenz: FIBAA</p>	X		
3.1.3 Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit			
<p>3.1.3.1 Die Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit sind wissens- und kompetenzorientiert und dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.5</p>		X	Die Modulbeschreibung der Bachelorarbeit ist fachunspezifisch formuliert. Insbesondere hinsichtlich der Prüfungsleistung erscheint die Beschreibung nicht angemessen, da die Prüfungsleistungen einer Abschlussarbeit im Architekturstudium üblicherweise einen ausgearbeiteten Entwurf umfasst. Die Gutachter empfehlen die Auflage 1, dass die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit fachspezifisch angepasst wird, um die üblichen Prüfungsanforderungen des Fachs zu reflektieren.
<p>3.1.3.2 Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.</p> <p>Referenz: AR, Abschnitt 2.5</p>	X		
3.2 Strukturelle Umsetzung			

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3.2.1 Struktureller Aufbau und Modularisierung			
3.2.1.1 Die Struktur dient der Umsetzung des Curriculums und fördert den Kompetenzerwerb der Studierenden. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.1.2 Der Studiengang ist modularisiert; dabei sind die Workload-Angaben klar und nachvollziehbar hergeleitet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4, LHG § 60	X		
3.2.1.3 Ggf. vorgesehene Praxisanteile werden so gestaltet, dass Credit Points erworben werden können. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	n.r.		
3.2.1.4 Module umfassen in der Regel mindestens 5 Credit Points, Ausnahmen sind plausibel begründet. Referenz:	X		
3.2.1.5 Der Studiengang ist so gestaltet, dass er Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust bietet. Referenz: Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A7	X		[...]
3.2.1.6 Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen gemäß KMK-Strukturvorgaben. Referenz: LSV, Anlage, Abschnitt 1.1	X		[...]
3.2.1.7 Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen sind <u>veröffentlicht</u> . Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
<i>Bei konsekutiven Master-Studiengängen:</i> 3.2.1.8 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Referenz: LSV, Teil A, Abschnitt A 1.3	n.r.		
3.2.2 Studien- und Prüfungsordnung			
3.2.2.1 Es existiert eine rechtskräftige Prüfungsordnung. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.2 Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3.2.2.3 Die Vorgaben für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung unter Einhaltung der nationalen und landesspezifischen Vorgaben umgesetzt. Referenz: Referenz: LHG §64	X		
3.2.2.4 Anerkennungsregeln <u>für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen</u> gemäß der Lissabon Konvention sind festgelegt („Anerkennung“). <i>[Um studienbezogene Auslandsmobilität zu fördern, müssen sowohl der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall, als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung explizit in den Prüfungsordnungen geregelt werden.]</i> Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.5 Anerkennungsregeln für <u>außerhochschulisch erbrachte Leistungen</u> sind festgelegt („Anrechnung“). Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.2.2.6 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung <u>hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben</u> ist sichergestellt. Referenz: AR, Abschnitt 2.5	X		
3.2.2.7 Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung bei <u>allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen</u> ist sichergestellt. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.5	x		
3.2.2.8 Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Referenz: AR, Abschnitt 2.8	X		
3.2.2.9 Die Abschlussnote wird auch mit einer relativen Note oder einer Einstufungstabelle nach ECTS angegeben. Referenz: LSV, Anhang, Abschnitt 2 f)	X		
3.2.3 Studierbarkeit			
Die Studierbarkeit wird durch			
3.2.3.1 die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
3.2.3.2 eine geeignete Studienplangestaltung,	X		
3.2.3.3 eine plausible Workloadberechnung,	X		
3.2.3.4 eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sowie	X		
3.2.3.5 Betreuungs- und Beratungsangebote	X		
gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.4			
3.2.3.6 Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.4	X		
3.3 Didaktisches Konzept			
3.3.1 Das didaktische Konzept des Studienganges ist nachvollziehbar. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		[...]
3.3.2 Das didaktische Konzept des Studienganges ist auf das Studiengangsziel hin ausgerichtet. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
3.3.3 Im Studiengang sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X	X	<p>Das Studium der Architektur lebt ganz wesentlich von der Interaktion unter den Studierenden und dem Diskurs mit den Lehrenden. Für die Ausbildung ist es nicht nur wesentlich, dass die Studierenden neue Wege ausprobieren, sondern dass sie sich mit Lösungen anderer Studierender auseinandersetzen und umgekehrt ihre Entwürfe in der Diskussion mit Kommilitonen wie Lehrenden prüfen, erläutern und verbessern.</p> <p>Aus Sicht der Gutachter ist diesem didaktischen Anspruch mehr Gewicht im Studiengang einzuräumen, um das Qualifikationsziele sicher zu erreichen. Sie empfehlen daher die Auflage 2, entsprechende Elemente verbindlich in das Curriculum aufzunehmen.</p> <p>Sie regen an, hierfür folgende Veränderungen im Curriculum vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Organisation des Präsentationsmoduls als Live-Präsentation und den Ausbau

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
			dieses Moduls zu einem Diskussionsforum. <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Vergabe der Projektthemen jeweils einen gemeinsamen Projektstart der Studierenden in Form einer Projektwoche. • Das Entwerfen anhand eines Arbeitsmodells didaktisch schärfen (bspw. durch Einführung einer Modellbauwoche), damit die Studierenden den Umgang mit Materialien lernen.
3.3.4 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien entsprechen dem zu fordernden <u>Niveau</u> . Referenz: FIBAA	X		
3.3.5 Die begleitenden Lehrveranstaltungsmaterialien sind <u>zeitgemäß</u> . Referenz: FIBAA	X		

4. Wissenschaftliches Umfeld und Rahmenbedingungen

Die wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation von Professoren wird durch Berufungsverfahren nach der Berufsordnung der Hochschule auf der Grundlage des Landeshochschulgesetzes Thüringen und durch eine entsprechende arbeitsvertragliche Verpflichtung sichergestellt.

Diverse Abteilungen und Positionen leisten Beratung und Unterstützung der Studierenden bei allen administrativen Fragen rund um das Studium (Studierendensekretariat, Prüfungsamt, Studienberatung, International Office, Career Service, Study Coaches, der Bereich IT, die Technical Support Unit, Hotlines). Informationen finden Studierende und Absolventen ferner über das CARE Campus-Management-System sowie ein Alumniportal.

Die IUBH verfügt zum einen über eine umfassende Präsenzbibliothek; die Anzahl der Medieneinheiten beträgt derzeit 20.000 Medieneinheiten (Stand: Dezember 2018), darunter 70 abonnierte Printzeitschriften. Literatur und Zeitschriften sind auf die Studieninhalte abgestimmt und werden auf dem aktuellen Stand gehalten. Zum anderen hält die IUBH das Medienangebot verstärkt elektronisch vor. Die Library and Information Services ermöglichen allen Studierenden der IUBH über das Campus Extranet (CARE) Zugriff auf weiterführende Informationen in Form von Datenbanken, eBook-Plattformen und bspw. Open Access Angeboten.

Bei den Fernstudiengängen handelt es sich um ein internetgestütztes Studium ohne verpflichtende Präsenzanteile. Nur die Ableistung von Prüfungen ist teilweise mit Präsenz verbunden. Die Online-Aktivitäten werden über den Online-Campus der IUBH abgebildet. Die Präsenzprüfungen finden an den Standorten der Hochschule, in den Studien- und Prüfungszentren in der Region D-A-CH sowie an allen Goethe-Instituten weltweit statt.

4.1 Personal

4.1.1 Lehrpersonal

4.1.1.1 Die Anzahl der Lehrenden korrespondiert, auch unter Berücksichtigung der Mitwirkung in anderen Studiengängen, mit den Anforderungen des Studienganges.

Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7

X	
---	--

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
4.1.1.2 Die <u>Struktur des Lehrpersonals</u> korrespondiert mit den Anforderungen des Studienganges. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.1.3 Anzahl und Struktur des Lehrpersonals entsprechen, soweit vorhanden, den nationalen Vorgaben. Referenz: LHG, §72	X		
4.1.1.4 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Lehrpersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2 Studiengangsleitung und Studienorganisation			
4.1.2.1 Die Studiengangsleitung organisiert und koordiniert die Beiträge aller im Studiengang Mitwirkenden. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2.2 Die Studiengangsleitung trägt Sorge für einen störungsfreien Ablauf des Studienbetriebes. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.1.2.3 Die Studiengangsorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.3	X		
4.1.3 Verwaltungspersonal			
4.1.3.1 Die Verwaltungsunterstützung ist gewährleistet. Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.3.1.2 Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung des Verwaltungspersonals sind vorhanden. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7	X		
4.2 Kooperation und Partnerschaften (falls relevant)			
4.2.1 Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studienganges, gewährleistet sie die <u>Umsetzung</u> und die <u>Qualität</u> des Studiengangskonzeptes. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	n.r.		
4.2.2 Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben.	X		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: AR, Abschnitt 2.6			
4.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert. Referenz: AR, Abschnitt 2.6	X		
4.3 Sachausstattung			
4.3.1 Unterrichtsräume			
4.3.1.1 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>qualitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert. Referenz: AR, Abschnitt 2.7		X	<p>Die Hochschule bezieht sich bei der Gestaltung des Studienganges unter anderem auf die fachlichen Kriterien des „Akkreditierungsverbundes für Studiengänge der Architektur und Planung“ (ASAP). Diese führen in Abschnitt 10 auch Anforderungen an geeignete studentische Arbeitsplätze aus. Diese sehen die Gutachter derzeit nicht als erfüllt an.</p> <p>Die Gutachter halten es für erforderlich, dass den Studierenden im Rahmen des Studiums in ausreichendem Umfang Präsentations- und Diskussionsflächen an der Hochschule zur Verfügung stehen, in denen die eigenen Entwurfsleistungen mit denen der Kommilitonen verglichen werden können und die als Ausstellungsflächen für Pläne und Modelle den speziellen Anforderungen eines Architekturstudiums Rechnung tragen.</p> <p>Darüber hinaus sollen studentische Arbeitsräume (Studios) in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Gutachter empfehlen aufgrund der Bedeutung dieser Räumlichkeit für die Qualifizierung der Studierenden die Auflage 3, dass die Hochschule entsprechende Möglichkeiten, ggf. in gemeinsamer Nutzung mit anderen gestalterischen Studiengängen, nachweist.</p>
4.3.1.2 Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der <u>quantitativen</u> räumlichen Ausstattung gesichert.	n.r.		

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
Referenz: AR, Abschnitt 2.7			
4.3.1.3 Die Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet. Referenz: FIBAA	X		
4.3.1.4 Die Räume sind barrierefrei erreichbar. Referenz: FIBAA	X		
4.3.2 Zugangsmöglichkeiten zur erforderlichen Literatur			
Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich			
4.3.2.1 der Literaturlausstattung	X		
4.3.2.2 ggf. dem Zugang zu digitalen Medien und relevanten Datenbanken	X		
4.3.2.3 sowie der Öffnungszeiten	X		
4.3.2.4 und Betreuungsangebote der Bibliothek	X		
gesichert. Referenz: Referenz: AR, Abschnitt 2.7			
4.4 Finanzausstattung			
Eine adäquate finanzielle Ausstattung des Studienganges ist vorhanden, so dass sichergestellt ist, dass die Studierenden ihr Studium abschließen können (ggf. auch an einer anderen Hochschule). Referenz: LHG, §72	X		
5. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung			
<p>Die IUBH verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem (QMS), das eine kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre und der Studiengänge sichert. Die Qualität des QMS der IUBH wurde durch die Akkreditierungsagentur FIBAA und die beteiligten Gutachter im Rahmen der Systemakkreditierung im Jahr 2018 gewürdigt: im Dezember 2018 wurde die IUBH ohne Auflagen systemakkreditiert.</p> <p>Die Evaluation durch die Studierenden ist eine wesentliche Säule des QMS: Es werden regelmäßige Evaluationen (u.a. der Kurse, der studentischen Arbeitsbelastung und der Lehrenden) durchgeführt. Auch das Feedback der Absolventen wird im Rahmen regelmäßiger Befragungen eingeholt. Ergebnisse der Evaluationen fließen unmittelbar in die Erarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre insgesamt und zur Weiterentwicklung der Studiengänge ein.</p>			
5.1 Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		[...]
Dabei berücksichtigt die Hochschule			

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
5.2 Evaluationsergebnisse, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.3 Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.4 Untersuchungen des Studienerfolgs und Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		
5.5 Untersuchungen des Absolventenverbleibs. Referenz: AR, Abschnitt 2.9	X		

Referenzdokumente

Kürzel	Referenzdokument	Veröffentlichung	Herausgeber
LSV	Ländergemeinsame Strukturvorgaben + Anhang Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen	10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010	Kultusministerkonferenz
AR	Regeln für Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung	08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013	Akkreditierungsrat
QR	Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse	16.02.2017	Kultusministerkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz
LHG	Landesspezifische Vorgaben: Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen	16.09.2014	Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung NRW
Zusätzliche Dokumente			
AR_A	Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben	12.02.2010. zul. geändert am 03.06.2013	Akkreditierungsrat
AR_HR	Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“	10.12.2010	Akkreditierungsrat
EQAL	EQUAL MBA Guidelines	2014	EQUAL
ECTS	ECTS-Leitfaden	2015	EU
ESG	Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area)	Mai 2015	European Association of Institutions in Higher Education
	Ferner: Landesgesetzgebung zur Eintragung in die Liste der jeweiligen Landesarchitektenkammer	diverse	Landesministerien

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Erweiterungsakkreditierung

Fernstudiengang

„Architektur“

(Bachelor of Arts)

PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung	3
II.	Beschlussvorschlag	5
III.	Akkreditierungsbeschluss	6
IV.	Gutachterliche Bewertung	7
	Fachlich-inhaltliche Kriterien	8
	2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)	8
	2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....	8
	2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....	8
	Besondere Regelungen	8

I. EINLEITUNG

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 20. Oktober 2020, 18. November 2020, 21. Januar 2021 und 29. April 2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der dualen Studiengänge:

- „Architektur“ (B.A.), 180 CP
(Standorterweiterung um: Essen, Köln und virtueller Campus sowie
Wesentliche Änderung bezogen auf Studienorte Berlin, Dortmund, Düsseldorf, Frankfurt,
Hamburg, Hannover, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart)
- „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) 180 CP
(Standorterweiterung um: Virtueller Campus)

Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs:

- „Architektur“ (B.A.) 180 CP
(Wesentliche Änderung)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge eine auf die sächliche und personelle Ausstattung der entsprechenden Standorte sowie die inhaltlichen Änderungen verkürzte Selbstdokumentation. Diese Selbstdokumentation wurde nachfolgend den Gutachter

Prof. Dr. Dirk Hinkel
Berufsakademie Sachsen - Staatliche Studienakademie Glauchau
Studiengangleiter Bauingenieurwesen

Prof. Dipl.-Ing. Martin Weischer
Fachhochschule Münster
Dekan Muenster School of Architecture
Lehr- und Forschungsgebiet: Baumanagement

zur Befassung im Schriftverfahren übermittelt und diente als Grundlage für die Bewertung.

Die Gutachter begutachteten die eingereichten Unterlagen anhand der vorgegebenen Kriterien. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch die Gutachter geprüft und am 30.06.2021 freigegeben.

Da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung handelt – im Wesentlichen um Standorterweiterungen und/oder Änderungen des Curriculums, der Lehr- und Lernformen und der Prüfungsformen –, war das Gutachterteam gebeten, nur die diesbezüglichen Kriterien zu bewerten. Für die Bewertung der weiteren, akkreditierungsrelevanten Kriterien wird auf den ursprünglichen Akkreditierungsbericht verwiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Akkreditierung des dualen Studiengangs „Architektur“ (B.A.) im Jahr 2020 um die Standorte Mannheim, Nürnberg und Stuttgart erweitert wurde (siehe Verfahren 20/12i) und die dort ausgesprochene Auflage zur Erfüllung der Lehrquote der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren bis zum Studienstart (01.10.2021) zu erfüllen ist und von den Gutachter:innen des Verfahrens 20/12i festgestellt wird.

Des Weiteren wurde in einem parallelen Verfahren die bestehende Akkreditierung des dualen Studiengangs „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) am 23.06.2021 um die Standorte Essen und Köln erweitert (siehe Verfahren 21/09i). Die dort ausgesprochene Auflage zur Einrichtung von Werkräumen für die Laborarbeit in den Bereichen Vermessung und Baustoffkunde einschließlich der nötigen sächlichen Ausstattung mit Geräten und Material ist bis zum 01.08.2021 (zwei Monate vor Studienstart) zu erfüllen. Die Rektoratsbeschlüsse zu den Verfahren 20/12i sowie 21/09i wurden den Gutachtern nachgereicht.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter stellen fest, dass die angezeigten wesentlichen Änderungen des grundständigen Fernstudiengangs „Architektur“ (B.A.) gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags von der bestehenden Akkreditierung des Studiengangs unter einer Auflage umfasst sind.

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass Studierenden die Möglichkeit der mündlichen Verteidigung der Inhalte ihrer Arbeiten („creative workbook“) gegenüber den Prüfern gewährt wird.

Die Auflage ist binnen eines Jahres ab dem Tag der Beschlussfassung zu erfüllen.

Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist (Wintersemester 2019 bis Sommersemester 2024) bleibt unberührt.

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkVO) vom 5. Juli 2018.

III. AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS

Am 30. Juni 2021 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des Fernstudiengangs „Architektur“ (B.A.), 180 CP, deutschsprachige Variante *um die Feststellung, dass die angezeigten Änderungen gem. § 27 (2) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 von der bestehenden Akkreditierung des Studiengangs umfasst sind.* Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (Wintersemester 2019 bis Sommersemester 2024) bleibt unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt unter einer Auflage.

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass Studierenden die Möglichkeit der mündlichen Verteidigung der Inhalte ihrer Arbeiten („creative workbook“) gegenüber den Prüfern gewährt wird.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres ab dem Tage der Beschlussfassung (bis 29.06.2022) einzureichen.

Die fristgerechte Erfüllung der Auflage 1 wurde am 24.11.2021 durch das Rektorat festgestellt.

IV. GUTACHTERLICHE BEWERTUNG

Der grundständige Fernstudiengang „Architektur“ (B.A.) will Fähigkeiten und Grundkenntnisse in Entwerfen, Darstellen, Baukonstruktion, Städtebau, Bautechnik und Baumanagement vermitteln. Zudem können die Studierenden zwei Wahlpflichtfächer u.a. in den Bereichen Digitale Darstellung, Smart Building, Sustainable Building und Immobilienmanagement wählen.

Der erfolgreiche Abschluss soll die Absolvent:innen zu einer mitwirkenden Tätigkeit in Architektur- und Planungsbüros oder der öffentlichen Bauverwaltung, in verschiedenen Bereichen des Architekturmilieus wie z.B. der Wohnungswirtschaft und in anderen Berufszweigen mit Anforderungen an entwerferische und gestalterische Kompetenz befähigen.

Bei den Änderungen, die im Rahmen des Verfahrens begutachtet wurden, handelt es sich um Anpassungen im Curriculum, die Einführung neuer integrierter Lehrformen (bspw. virtuelle Live-Vorlesung im Klassenverbund) und Anpassungen der Prüfungsformen (d.h. Klausuren wurden durch Workbooks oder Portfolios ersetzt).

Bei den Anpassungen im Curriculum handelt es sich um Überarbeitungen bestehender Module und den Austausch einzelner Module zugunsten der Einführung neuer Module mit dem Ziel eines spezifizierten Kompetenzaufbaus der Architektur:

- Überarbeitung und Umbenennung des Moduls „Baukonstruktion – Grundlagen“ zu „Baukonstruktion – Grundlagen Architektur“
- Aufteilung des Moduls „Baugeschichte“ in „Baugeschichte I“ und „Baugeschichte II“
- Überarbeitung und Umbenennung des Moduls „Konstruktionssysteme“ in „Konstruktionssysteme und Tragwerksplanung“
- Einführung des Moduls „Darstellen: Methoden und Techniken“
- Einführung des Wahlpflichtmoduls „Architekturentwurf“ mit den Kursen „Projekt: Wohnbau“ und „Projekt: Integratives Entwerfen“
- Einführung des Wahlpflichtmoduls „Um- und Ausbau“ mit den Kursen „Um- und Ausbau“ und „Projekt: Um- und Ausbau“ statt dem Modul „Spezialisierung: Innenarchitektur“
- Entfernen der Module „Landschaftsplanung“ und „Vermessungskunde“ aus dem Pflichtbereich
- Entfernen der Module „Facility Management“, „Architekturwettbewerb und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Mentoring und Reflexion“ aus dem Wahlpflichtbereich

Aus Sicht der Gutachter stellen die geplanten Veränderungen des Curriculums grundsätzlich eine inhaltliche Weiterentwicklung dar und sind begrüßenswert. Die Gutachter befürworten zudem die stärkere Fokussierung auf den Entwurfsprozess. Die neue Prüfungsform „creative workbook“ kommt den oben genannten Zielen der curricularen Anpassung entgegen. Hier sehen die Gutachter Verbesserungsmöglichkeiten in der Prüfungsformgestaltung.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkrVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkrVO)			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.	x		[...]
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkrVO)			
2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.		x	<p>Mit der Weiterentwicklung des Studiengangs wurde die Prüfungsform „creative workbook“ eingeführt, die in manchen Modulen die Prüfungsform Klausur ersetzt.</p> <p>Die Gutachter begrüßen diese Weiterentwicklung hin zu gestalterischen Prüfungsformen. Jedoch weisen die Gutachter darauf hin, dass die Präsentationen und Darstellungen in Portfolien und „creative workbooks“ insbesondere in den Entwurfsmodulen vornehmlich darstellend in Form von zeichnerischen Lösungsvorschlägen sind. Diese schriftlichen Ausarbeitungen vermögen nach Ansicht der Gutachter oft nur begrenzt die gesamte Komplexität der Inhalte darzustellen.</p> <p>Daher empfehlen die Gutachter mit Auflage 1, dass die neue Prüfungsform „creative workbook“ den Studierenden die Möglichkeit der mündlichen Verteidigung der Inhalte ihrer Arbeiten gegenüber den Prüfern gewährt.</p>
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		

Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.